

**Vereinbarung  
über die Pastoration, die Mitgliedschaft und die Steuerpflicht der im  
Ortsteil Freidorf der politischen Gemeinde Roggwil wohnhaften  
Angehörigen der Katholischen Kirchgemeinde Arbon**

vom 24. Juli 1998<sup>1</sup>

Der Katholische Konfessionsteil des Kantons St.Gallen, vertreten durch den  
Administrationsrat, einerseits

und

die Katholische Landeskirche des Kantons Thurgau, vertreten durch den  
Kirchenrat, andererseits

gestützt auf Art. 24 und 39 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils  
des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979<sup>2</sup> (VKK) und Â§ 30 Abs. 1  
des Gesetzes über die Organisation der Katholischen Landeskirche des  
Kantons Thurgau vom 1. Juli 1968, in der Fassung vom 22. Juni 1992 (KOG),  
vereinbaren

unter Aufhebung der bestehenden Vereinbarungen:

**Art. 1.**

<sup>1</sup> Die in den derzeit zur Schulgemeinde Freidorf-Watt gehörenden Höfen,  
Weilern und Ortsteilen der Gemeinde Roggwil wohnenden Angehörigen der  
Kirchgemeinde Arbon werden durch das Pfarramt der Kirchgemeinde Berg  
seelsorglich betreut, d. h. alle Ortsteile, Höfe und Weiler südlich der Linie  
Sonneberg-Bauhof-Holzerhof.

<sup>2</sup> Von den nachstehenden Art. 2, 3 und 4 nicht betroffen sind somit die Weiler  
und Höfe Mammertshofen, Bauhof, Holzerhof und Baumühle.

**Art. 2.**

<sup>1</sup> Die in Art. 1 Abs. 1 genannten Personen werden als vollberechtigte Glieder  
der Kirchgemeinde Berg anerkannt. Sie stehen in Rechten und Pflichten  
gemäss der für die Kirchgemeinden und den Katholischen Konfessionsteil des  
Kantons St.Gallen geltenden Gesetzgebung.

**Art. 3.**

<sup>1</sup> Die Steuern werden auf dem in Art. 1 Abs. 1 umschriebenen Gebiet durch  
die thurgauische Steuerbehörde nach thurgauischem Steuerrecht erhoben.

<sup>2</sup> Es gilt der Steuerfuss der Katholischen Kirchgemeinde Arbon.

<sup>3</sup> Die Steuern umfassen grundsätzlich die Zuschläge zu den Hauptsteuern im  
Sinn von Â§ 93 Abs. 2 Thurgauer Kantonsverfassung, nämlich die  
Einkommens- und Vermögenssteuern für natürliche Personen im Sinn von Â§  
1 Ziff. 1 Steuergesetz, die Grundstückgewinnsteuer nach Massgabe von Â§  
203 Abs. 1 Steuergesetz sowie die Ertrags- und Kapitalsteuern oder an deren  
Stelle die Minimalsteuer von juristischen Personen nach Massgabe von Â§  
224 Steuergesetz des Kantons Thurgau. Der abzuliefernde Betrag ergibt sich  
aus Art. 4.

**Art. 4.**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Arbon überweist der Kirchgemeinde Berg die  
Einkommens- und Vermögens- sowie die Grundstückgewinnsteuern der im  
Vertragsgebiet gemäss Art. 1 Abs. 1 ansässigen natürlichen Personen. Von  
diesem Ertrag wird keine Zentralsteuer abgezogen.

<sup>2</sup> Der Steuerertrag der juristischen Personen steht der Kirchgemeinde Arbon  
zu.

<sup>3</sup> Die Abrechnung erfolgt jeweils per Ende des Kalenderjahres bis Ende  
Januar des folgenden Jahres.

**Art. 5.**

<sup>1</sup> Die Kirchenvorsteherschaften treffen soweit nötig zusätzliche  
Vereinbarungen betreffend die finanzielle Abgeltung jener Dienste, welche  
einerseits die Kirchgemeinde Arbon zugunsten ihrer im Vertragsgebiet  
gemäss Art. 1 Abs. 1 wohnhaften Angehörigen und andererseits die  
Kirchgemeinde Berg zugunsten der Angehörigen der Katholischen  
Kirchgemeinde Arbon in den Weilern gemäss Art. 1 Abs. 2 wahrnehmen  
(z. B. Religionsunterricht). Die Vereinbarungen sind in regelmässigen  
Abständen zu überprüfen.

<sup>2</sup> Ergeben sich unüberbrückbare Differenzen aus der Vereinbarung (Art. 1 bis 6), sind diese durch den Administrationsrat St.Gallen und den Katholischen Kirchenrat TG einvernehmlich zu regeln.

#### **Art. 6.**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann von jeder Partei unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Ab Kündigungstermin gelten für alle in Art. 1 aufgeführten Personen die Rechte und Pflichten der Kirchgemeinde Arbon.

<sup>2</sup> Die Kirchenvorsteherschaft Arbon und der Kirchenverwaltungsrat Berg halten einmal pro Jahr eine gemeinsame Sitzung ab, an welcher anstehende Fragen geregelt werden. Die gemeinsame Sitzung wird abwechslungsweise von den Präsidenten der beiden Kirchgemeinden einberufen.

<sup>3</sup> Bei einer Vertragsauflösung prüfen die beteiligten Kirchenvorsteherschaften, ob und welche gegenseitigen Ansprüche bestehen. Können sie sich nicht einigen, ersuchen sie ihre Aufsichtsbehörden um Vermittlung.

#### **Art. 7.**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung bedarf:

- a) der Zustimmung durch die Bürgerschaften der Katholischen Kirchgemeinden Berg und Arbon;
- b) der Genehmigung durch das Katholische Kollegium gemäss Art. 24 Abs. 2 [VKK<sup>3</sup>](#);
- c) der Genehmigung des Departementes für Inneres und Militär des Kantons St.Gallen gemäss Art. 4 des Konfessionengesetzes<sup>4</sup>;
- d) des Beschlusses des Katholischen Kirchenrates des Kantons Thurgau.

#### **Art. 8.**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt auf einen vom Katholischen Administrationsrat des Kantons St.Gallen und Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau gemeinsam festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

St.Gallen/Frauenfeld, 10. Februar 1999

Katholischer Administrationsrat des Kantons St.Gallen

Der Präsident:

Dr. Hardy Notter

Der Aktuar:

Rudolf Würmli

Katholischer Kirchenrat des Kantons Thurga

Der Präsident:

Dr. Peter Plattner

Der Aktuar:

August Biedermann

---

1 Von den Kirchgemeinden Berg und Arbon genehmigt am 29. November 1998; vom Katholischen Kollegium genehmigt am 25. Mai 1999; vom Departement für Inneres und Militär genehmigt am 1. Juli 1999. Art. 4 in Vollzug ab 1. Januar 2000, übrige Bestimmungen in Vollzug ab 1. Juli 1999.

2 sGS 173.5.

3 sGS 173.5.

4 sGS 171.1.